Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

shab.ch Schweizerisches Handelsamtsblatt
fosc.ch Feuille officielle suisse du commerce
fusc.ch Foglio ufficiale svizzero di commercio

1. **Schuldnerin: HEEB AG Software**, Hauptstrasse 51/53, **9434 Au**
2. **Dauer der Nachlassstundung:** 6 Monate bis 05.01.2011
3. **Eingabefrist für Forderungen:** 18.08.2010
4. **Sachwalter:** Franz Broger, lic. oec. HSG, RCR Consulting AG, Teufenerstrasse 25, 9000 St. Gallen
5. **Bemerkungen:** Datum der Bewilligung der ordentlichen Nachlassstundung: 5. Juli 2010
Rechtsmittelbelehrung für die Gläubiger: Soweit die Verfügung des Nachlassrichters des Kreisgerichtes Rheintal betreffend Nachlassstundung vom 5. Juli 2010 die Ernennung des Sachwalters (Ziff. 2 des Dispositivs) betrifft, kann sie jeder Gläubiger wie folgt anfechten: Gegen die Ernennung des Sachwalters kann innert zehn Tagen nach der Zustellung schriftlich Rekurs beim Einzelrichter des Kantongerichts St. Gallen, Klosterhof 1, 9001 St. Gallen, eingereicht werden. Die Gerichtsferien gelten nicht. In der Rekursschrift kann auch verlangt werden, dass die allfällige Vollzugsanordnung aufzuheben sei. Die Rekursschrift ist im Doppel einzureichen. Der angefochtene Entscheid und die Urkunden, auf die sich der Rekurrent beruft und über die er verfügt, sind beizulegen.
Zustelladresse für Forderungseingaben: Herr Franz Broger, c/o RCR Consulting AG, Teufenerstrasse 25, 9000 St. Gallen
Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen sowie Guthaben mit Wert 5. Juli 2010 (Anordnung Nachlassstundung) mit gesonderter Zinsberechnung unter Bezeichnung allfälliger Pfand- und Vorzugsrechte und unter Beilage der Beweismittel (Verträge, Rechnungskopien, Mahnungen usw.) innert zwanzig Tagen seit der Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 28. Juli 2010, d. h. bis und mit 18. August 2010, beim Sachwalter schriftlich anzumelden. Gläubiger, welche ihre Forderung nicht rechtzeitig anmelden, sind bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt (Art. 300 SchKG). Ein Hilfsformular sowie detaillierte Angaben über die Forderungsanmeldung können beim Sachwalter bezogen werden. Alle Personen, welche auf Vermögensstücke Anspruch erheben, die sich bei der Schuldnerin befinden, werden ebenfalls aufgefordert, diese während der Eingabefrist dem Sachwalter mitzuteilen. Die Beweismittel sind hierfür beizulegen. Ort und genauer Zeitpunkt der Gläubigerversammlung werden später bekannt gegeben.

Franz Broger, RCR Consulting AG
9000 St. Gallen

00518155